

Reglement für den CAS-Studiengang Sex- and Gender-Specific Medicine



4. Februar 2020

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Zürich,

gestützt auf das Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich vom 20. November 2006,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Zürich und auf Antrag der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang „Sex- and Gender-Specific Medicine“ (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin des Inselspitals und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Sex- and Gender-Specific Medicine der Universitäten Bern und Zürich (CAS SGSM Unibe UZH)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin des Inselspitals und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich getragen. Der Weiterbildungsstudiengang ist administrativ der Universität Bern angegliedert. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin des Inselspitals und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten

bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die für ihre aktuelle oder künftige Tätigkeit Basiskenntnisse in geschlechts- und genderspezifischer Medizin erarbeiten und diese vertiefen möchten.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a verfügen über ein ausgeprägtes Bewusstsein zur Thematik von Geschlecht und Gender sowohl in der medizinischen Forschung als auch in der medizinischen Praxis,
- b können evidenz-basierte Erkenntnisse der geschlechts- und genderspezifischen Medizin in der Forschung und der medizinischen Praxis anwenden und allfällige Wissenslücken identifizieren.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 12 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus drei Pflichtmodulen von jeweils 1 ECTS-Credit (je zwei Kurstage), mindestens fünf Wahlpflichtmodulen im Umfang von jeweils 1 ECTS-Credit (je zwei Kurstage) sowie einer Abschlussarbeit von 3 ECTS-Credits und einem Abschlusskolloquium von 1 ECTS-Credit zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Einführung in die Genderforschung, Frauengesundheit und Männergesundheit,
- b Geschlechterunterschiede in Forschung und Praxis,
- c Kardiovaskuläre Gendermedizin,
- d Geschlechterunterschiede in Stoffwechsel, Ernährung und Gastrointestinaltrakt,
- e Genderaspekte in Neurologie und Psychiatrie,
- f Pharmakologie für Frauen und Männer,
- g Gendermedizin in der Onkologie,
- h Geschlechtergerechtes Studiendesign,
- i Genderaspekte in der Gesundheitsversorgung.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern und der Universität Zürich auch Dozierende anderer universitärer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien **Art. 9** ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 10** Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 11** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin oder in einem medizinverwandten Studienfach sowie Berufspraxis. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 12** Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden an der Universität Bern als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl **Art. 13** ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Programmleitung kann auf Antrag der Studienleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 14** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Jedes Modul des Studiengangs muss mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitung gelten als Kursbestandteil.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a einer Leistungskontrolle pro Modul,
- b einer CAS-Arbeit und
- c der Präsentation der CAS-Arbeit am Abschlusskolloquium.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und der aufgrund dieser Arbeit verliehene Abschluss entzogen werden kann. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern und der Universität Zürich das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul

kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wenn dieses erfolgreich bestanden und die benötigte Anzahl an ETCS-Credits erreicht wurde.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschluss

Art. 18 ¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Bern und die Medizinische Fakultät der Universität Zürich stellen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Sex- and Gender-Specific Medicine der Universitäten Bern und Zürich (CAS SGSM Unibe UZH)“ aus. Dieses wird von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie je einem der Universität Bern und der Universität Zürich angehörigen Mitglied der Programmleitung unterzeichnet.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Module des Studienganges im vorgeschriebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an den Universitäten Bern und Zürich.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 19 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 20 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 8'000 bis CHF 12'000 und die Kursgelder für einzelne Module im Rahmen von CHF 600 bis CHF 1'200 pro ETCS fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses bzw. vor der Ausstellung der Bescheinigung beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang oder einzelne Module vor dem jeweiligen Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang oder das gesamte Modul in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 im Falle der Abmeldung für den Studiengang bzw. CHF 50 im Falle der Abmeldung für einzelne Module in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 21 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Kursgelder sowie Genehmigung der Gesamtrechnung und des Rechenschaftsberichts pro Durchgang,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie einer externen Fachperson. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern beziehungsweise der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Sie konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 22 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung, Erstellen der Gesamtrechnung und des Rechenschaftsberichts pro Durchgang,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmenden,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 23 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät der Universitäten Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universitäten Bern verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2020 in Kraft.

Universität Bern

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 9.10.2019

Der Dekan



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 5.11.2019

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

Universität Zürich

Dieses Reglement wurde am 4. Februar 2020 von der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Zürich erlassen.